

Träger von Kindergartengruppen im Wald können sein:

- Freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe,
- Elternvereine.

Auskünfte zu Finanzierungsmöglichkeiten erhalten Sie:

- beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt/Landkreis)
- bei der zuständigen Gemeinde

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und die Kontaktdaten finden Sie unter:

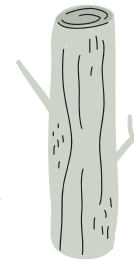
www.mk.niedersachsen.de
> Frühkindliche Bildung > Kindertagesstätten



© ZHUKO / shutterstock.com

Weitere Fragen zur Aufsicht und Beratung
beantworten die regional zuständigen
Fachdienste des

FB II NLJA, Referat 52,
Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 161, 30001 Hannover
monika.sommer@mk.niedersachsen.de



© ZHUKO / shutterstock.com



© ZHUKO / shutterstock.com

© JGA / shutterstock.com



Kindergarten- gruppen im Wald in Niedersachsen



Niedersachsen.
Klar.

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
www.mk.niedersachsen.de
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
Bestellung: bibliothek@mk.niedersachsen.de
Fax: 0511 / 1 20 - 74 50

Gestaltung: Visuelle Lebensfreude
Druck: Unidruck Hannover

April 2020

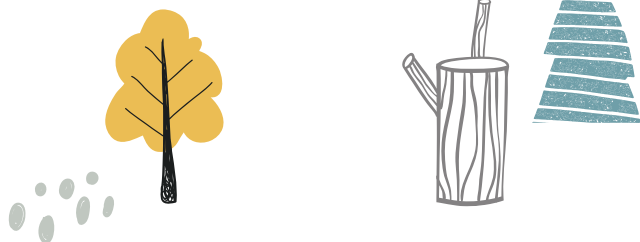
Zu den unterschiedlichen Angeboten der Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ist in Niedersachsen seit 1996 die weitere Angebotsform „**Kindergartengruppe im Wald**“ hinzugekommen.

Was ist eine Kindergartengruppe im Wald?

Eine Kindergartengruppe im Wald hält sich jeden Tag und bei jeder Witterung bis zu max. 6 Std. (inkl. Sonderöffnungszeit) im Wald auf. Die Kinder treffen sich mit den pädagogischen Fachkräften morgens an einem festgelegten Treffpunkt am Wald und verbringen gemeinsam den Vormittag im Wald.

Die pädagogische Zielsetzung beinhaltet gem. Niedersächsischem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, dass Kinder

- ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben können,
- die Natur unmittelbar und mit allen Sinnen erfahren und als ihre Lebensgrundlage begreifen lernen,
- durch den Aufforderungscharakter eigene Spielideen entwickeln und umsetzen und ihre Fantasie und ihre Ausdauer im Spiel gefördert werden,
- Raum haben zum Spielen, Entdecken, Experimentieren und Lernen



Eine Kindergartengruppe im Wald ist eine Tageseinrichtung für Kinder und bedarf daher gem. § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – einer Betriebserlaubnis.

Diese Betriebserlaubnis ist zu beantragen beim FB II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA), Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Referat 52, Niedersächsisches Kultusministerium, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover.

© solmaria_ZHU/KO/shutterstock.com



© solmaria_ZHU/KO/shutterstock.com

Für eine Erweiterung der Öffnungszeit über 5 Stunden täglich ist **vorab** eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen.

Zu den Rahmenbedingungen für eine Betriebserlaubnis gehören:

- Waldareal mit Gestattungsvertrag durch Waldbesitzer und Forstverwaltung,
- Einwilligung der Baubehörde, ggf. Baugenehmigung,
- eine Gruppe mit bis zu 15 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung,
- eine sozialpädagogische Fachkraft als Gruppenleitung und eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft gem. § 4 Abs. 3 KiTaG,
- max. 30 Stunden Öffnungszeit wöchentlich (inkl. max. eine Stunde Sonderöffnungszeit täglich), d.h., max. 6 Stunden an fünf Tagen in der Woche,
- beheizbarer Bauwagen (oder Schutzhütte), Toilette,
- Räumlichkeiten (mit Nutzungsberechtigung), wenn witterungsbedingt der Aufenthalt im Wald zur Gefährdung führt,
- Finanzierungskonzept,
- mobiles Telefon, Erste-Hilfe-Ausstattung,
- bei einer Öffnungszeit über 5 Std. tägl. wird die Einnahme einer zweiten (warmen) Mahlzeit empfohlen,
- pädagogische Waldkonzeption, die auch für den Notfall einen Rettungsplan beinhaltet.

Besteht ein besonderer Aufwand für die Förderung eines Kindes im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG, so ist **vorab** mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.